

RS UVS Oberösterreich 1999/06/23 VwSen-330009/3/Gu/Pr

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1999

Rechtssatz

Die Stilllegung einer Mühle betrifft nicht die Zulässigkeit der Weiterverwendung zur Vermahlung eigener landwirtschaftlicher Produkte.

Berufung Folge gegeben, Straferkenntnis aufgehoben, Verfahren eingestellt.

Schlagworte

gewerbliche Mühle, Stilllegung, Vermahlungsmenge, MStVG- Geltungsbereich, eigene landwirtschaftliche Produkte, Veredelung, Zulässigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at